

27. Juni 2017

VERHINDERUNG DES DOPPELTEN BETRIEBSAUSGABENABZUGS (§ 4i EStG-NEU)

DIE VERHINDERUNG DER NUTZUNG INTERNATIONALER STEUERGESTALTUNGEN, BEI DENEN INSBESONDERE DIVERGIERENDE STEUERSYSTEME GEGENEINANDER „AUSGESPIELT“ WERDEN (BEPS-PROJEKT DER OECD/G20), STEHT IM FOKUS DER DERZEITIGEN UND KÜNFTIGEN STEUERGESETZGEBUNG: PERSÖNLICHE AUFWENDUNGEN EINES GESELLSCHAFTERS EINER PERSONENGESELLSCHAFT DÜRFEN NICHT MEHR ALS SONDERBETRIEBSAUSGABEN ABGEZOGEN WERDEN, SOWEIT SOLCHE AUFWENDUNGEN AUCH DIE STEUERBEMESSUNGSGRUNDLAGE IN EINEM ANDEREN STAAT VERMINDERN (§ 4I EStG). DIESES ABZUGSVERBOT IST ERSTMALS FÜR DEN VERANLAGUNGSZEITRAUM 2017 ANZUWENDEN UND ALS SOFORTMASSNAHME UNABHÄNGIG VON DEN OECD-EMPFEHLUNGEN UMGESETZT. [\(mehr ...\)](#)